

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 1/11

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens 1.1

Produktidentifikator

Handelsname: LACKWORK Isopropanol Reiniger und Entfetter

CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7

Indexnummer: 603-117-00-0

REACH-Registrierungsnummer: 01-2119457558-25-XXXX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen: Autolackreiniger. Reinigen und Entfetten.

Von der Verwendung wird abgeraten: Nicht auf heißen Oberflächen verwenden. Alles, was oben nicht erwähnt wurde.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Hersteller: "OFO" Sp. z o.o. zo .o.

Adresse: Zalesie Barciÿskie 29, 88-192 Piechcin, Polen Telefon: +

48 52 383 73 82 E-Mail-Adresse der

für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: ofo@ofo.pl 1.4

Notrufnummer 112 (Europäischer Notruf)

Abschnitt 2: Gefahrenerkennung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336 Den

vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 2.2 oder 16.

2.2 Beschriftungselemente

Gefahrenpiktogramm(e):





Signalwort: GEFAHR Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise: P102 -

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

P210 – Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.



Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 2/11

P261 – Einatmen von Nebel, Dämpfen und Spray vermeiden.

P271 - Stosowaÿ wyÿÿcznie na zewnÿtrz lub w dobrze wonylowanym pomieszczeniu.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach möglich. Spülen Sie weiter.

P501 - Inhalt und Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Vermeiden Sie Zündquellen wie mechanische Funken und elektrostatische Entladung. Substanz war nicht

Es wurde festgestellt, dass es endokrinschädigende Eigenschaften hat.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe

Name	Zahlen identifizieren	Einstufung nach. Verordnung (EG) Nr.	Konzentration,
		1272/2008	%
Propan-2-ol	CAS-Nr.: 67-63-0	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2;	100
	EG-Nr.: 200-661-7	H225	
	Indexnummer: 603-117-00-0	Schwere Augenschädigung/Augenreizung,	
	REACH-Registrierungsnummer:	Gefahrenkategorie 2; H319	
	01-2119457558-25-XXXX	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige	
		Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose;	
		H336	

Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

3.2. Gemische - nicht anwendbar.

Teil 4: Erstehilfemaßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Bringen Sie die exponierte Person aus dem Bereich an die frische Luft, bringen Sie sie in die stabile Seitenlage und holen Sie ärztliche Hilfe ein. Wenn die betroffene Person nicht atmet, künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen

15 Minuten lang fortfahren. Suchen Sie bei Bedarf ärztliche Hilfe auf.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, sofern vorhanden und leicht möglich. Mit reichlich Wasser waschen.

Spülen Sie mindestens 15 Minuten lang weiter. In einigen Fällen können hohe Wasserdurchflussgeschwindigkeiten oder -drücke die Augen schädigen. Bei Reizungen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen, Arzt konsultieren. Geben Sie nichts oral ein, bevor Sie einen Arzt konsultiert haben.



Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 3/11

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome und Auswirkungen: Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Reizungen, Rötungen, Juckreiz und Tränen kommen. Das Einatmen sehr hoher Konzentrationen kann Kopfschmerzen, Schwindel oder Schläfrigkeit verursachen.

Symptome und Auswirkungen einer langfristigen oder wiederholten Exposition: nicht anwendbar.

4.3 Hinweise auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Vitalfunktionen erhalten, symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum.

Ungeeignetes Löschmittel: Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen. Dämpfe sind brennbar und können durch elektrostatische Entladung entzündet werden. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Warnung: Dämpfe sind schwerer als Luft und können über den Boden wandern und entfernte Zündquellen erreichen, wodurch die Gefahr eines Flammenrückschlags besteht.

5.3 Hinweise für die Feuerwehrleute

Behälter mit Wassersprühstrahl kühl halten, spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr verwenden (isolierender Atemschutz). Dämpfe sind brennbar und schwerer als Luft – isolieren Sie alle möglichen Zündquellen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personal, das kein Notfall ist: Evakuieren Sie das Personal in den Sicherheitsbereich.

Für Einsatzkräfte: Schützen Sie die Behälter vor weiterem Auslaufen und begrenzen Sie den Zugang umstehender Personen.

Tragen Sie Nitrilhandschuhe und eine Halbmaske mit einem Atemschutzgerät vom Typ ABEK. Vermeiden Sie Kontakt und atmen Sie nicht ein. Eventuelle Zündquellen entfernen. Sorgen Sie für Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Weitere Leckagen verhindern. Decken Sie die Abflüsse ab, um verschüttete Flüssigkeiten einzudämmen. Kleine und große Mengen der freigesetzten Substanz aufnehmen. Entsorgen Sie den Abfallbehälter als gefährlichen Abfall mit den entsprechenden Vorschriften und übergeben Sie ihn einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen. Reinigen Sie den Bereich, in dem die Verschüttung aufgetreten ist.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.





Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 4/11

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt vermeiden, nicht einatmen. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden (lokale Absaugung). Wenn die Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden oder nicht kontrolliert werden können, verwenden Sie einen Atemschutz mit Gasfilter Typ A. Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Von Zündquellen fernhalten. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Vermeiden Sie die Ansammlung statischer Elektrizität. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug.

Setzen Sie solche Behälter nicht unter Druck, schneiden, schweißen, hartlöten, löten, bohren oder schleifen und setzen Sie diese Behälter keiner Hitze, Flammen, Funken, statischer Elektrizität oder anderen Zündquellen aus. sie könnten explodieren und zu Verletzungen oder zum Tod führen. Zur Brandverhütung Erdungs-/Verbindungsverfahren des Behälters anwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

In etikettierten, geschlossenen Behältern an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vermeiden Sie die Ansammlung statischer Elektrizität. Von Feuer, hohen Temperaturen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.2.

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Steuerparameter

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten am Arbeitsplatz in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/der Kommission. 161/

Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Richtgrenzwerten am Arbeitsplatz gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Norm EN 689:2018 Exposition am Arbeitsplatz. Messung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen. Strategie zur Prüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.



Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite(n): 5/11

PNEC, DNEL

DNEL

Arbeiter, dermale Exposition, langfristig = 888 mg/kg/Tag

Arbeiter, inhalative Exposition, langfristig, = 500 mg/m3

Allgemeinbevölkerung, inhalative Exposition, langfristige, systemische Wirkungen = 89 mg/m3

Allgemeinbevölkerung, dermale Exposition, langfristige, systemische Wirkungen = 319 mg/kg/Tag

Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Wirkungen = 26 mg/kg/Tag

PNEC

Süßwasser = 140,9 mg/l

Meerwasser = 140,9 mg/l

Sediment (Süßwasser) = 552 mg/kg

Sediment (Meerwasser) = 552 mg/kg

Kläranlage = 2.251 g/l

Boden = 28 mg/kg

8.2 Expositionsbegrenzung

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden (lokale Absaugung). Wenn Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden oder nicht beherrschbar sind, Atemschutz mit Gasfilter Typ A verwenden.

Achtung: Dämpfe sind schwerer als Luft.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille, EN166 Persönlicher Augenschutz - Spezifikationen.

b) Hautschutz

Handschutz: Handschuhe, Norm EN374 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

kurzfristiger Schutz Material: Nitril Kategorie: III

Dicke: mind. 0,11 mm (kurzer Kontakt (bis zu 10 min))

Langzeitschutz Material: Nitril Kategorie: III

Dicke: mind. 0,4 mm (bis zu 480 min)

Art und Dicke der Handschuhe sollten vom Lieferanten dieser persönlichen Schutzausrüstung angepasst werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Sonstiges: Wählen Sie je nach Gefahren und Expositionsart die richtige Schutzkleidung, z. B. Schürze oder Overall der Kategorie III, Typ 3 oder 4. EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen für Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Artikeln, die nur Körperteile schützen (Typen PB [3] und PB [4]). EN 1149-5: Schutzkleidung mit elektrostatischen Eigenschaften. EN 1149-5:2008: Schutzkleidung mit elektrostatischen Eigenschaften.

c) Atemschutz: Wenn technische Kontrollen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft nicht aufrechterhalten

auf einem Niveau, das ausreicht, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, verwenden Sie ein Halbgesichtsfilter-Atemschutzgerät Typ A oder verwenden Sie ein angetriebenes Atemschutzgerät

LACKWORK

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 6/11

Luftreinigendes Atemschutzgerät. Norm: EN14387 – Atemschutzgeräte. Gasfilter und Kombinationsfilter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

8.3 Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition Die geltenden Umweltvorschriften zur Begrenzung der Freisetzung in Luft, Wasser und Boden einhalten. Schützen Sie die Umwelt, indem Sie geeignete Kontrollmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu verhindern oder zu begrenzen. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedepunkt

bzw. Siedebeginn und Siedebereich: 80-83 °C Brennbarkeit: entzündlich Untere

und obere Explosionsgrenze:

Untere Explosionsgrenze: 2 % vol.

Obere Explosionsgrenze: 12 % vol.

Flammpunkt: 13 °C

Selbstentzündungstemperatur: 425 °C

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt pH-Wert: nicht

bestimmt Kinematische

Viskosität: 0,32 mPa/s bei 20 °C Löslichkeit: löslich

in Wasser und anderen organischen Lösungsmitteln Verteilungskoeffizient

n- Oktanol/Wasser (Log-Wert): 0,05 Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte: 784-787 g/

dm3 bei 20°C Relative Dampfdichte: > 1 Partikeleigenschaften: nicht

anwendbar

9.2 Sonstige Informationen

Brechungsindex: 1,376-1,378.

VOC-Gehalt: 0 %.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität 10.1

Reaktivität Der

Stoff ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil. Reagiert mit Oxidationsmitteln und starken Säuren.

10.2 Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

LACKWORK

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 7/11

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Tritt unter normalen Nutzungsbedingungen nicht auf. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und können über den Boden wandern und entfernte Zündquellen erreichen, wodurch die Gefahr eines Flammenrückschlags entsteht.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen, Hitze, Funken, offene Flammen, Ansammlung elektrostatischer Aufladung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte. Bei der

Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen.

Abschnitt 11: Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a) Akute Toxizität

LD50, Ratte, oral > 2000 mg/kg

LD50, Ratte, dermal > 2000 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Der Stoff verfügt über eine harmonisierte Einstufung. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht gegeben getroffen.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Der Stoff verfügt über eine harmonisierte Einstufung. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht gegeben

e) Keimzellmutagenität

Der Stoff verfügt über eine harmonisierte Einstufung. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht gegeben

f) Karzinogenität

Der Stoff verfügt über eine harmonisierte Einstufung. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht gegeben getroffen.

g) Reproduktionstoxizität

Der Stoff verfügt über eine harmonisierte Einstufung. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht gegeben getroffen.



Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 8/11

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

In hohen Konzentrationen verursacht es Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Halluzinationen und Schläfrigkeit.

i) Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff verfügt über eine harmonisierte Einstufung. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht gegeben

j) Aspirationsgefahr

Der Stoff verfügt über eine harmonisierte Einstufung. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht gegeben

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Kontakt mit Haut und Augen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Akute Symptome und Auswirkungen: Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Reizungen, Rötungen, Juckreiz und Tränen kommen. Das Einatmen sehr hoher Konzentrationen kann Kopfschmerzen, Schwindel oder Schläfrigkeit verursachen.

Symptome und Auswirkungen einer langfristigen oder wiederholten Exposition: nicht anwendbar.

11.2 Hinweise zu sonstigen Gefahren

Keiner.

Abschnitt 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Der Stoff verfügt über eine harmonisierte Einstufung. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht gegeben

LC50, Leuciscus idus melanotus, Fisch, 48h >100 mg/l.

EC50, Daphnia magna, Wirbellose, 48h > 100 mg/l

EC50, Desmodesmus subspicatus, Alge, 72h > 100 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Der Stoff gilt als leicht biologisch abbaubar und wird zu mehr als 70 % innerhalb von 10 Tagen abgebaut.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Basierend auf dem Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser logPow = 0,05 ist das Potenzial für Bioakkumulation gering.

12.4 Mobilität im Boden

Unentschlossen. Substanz ist sehr flüchtig. Kann in Boden und Grundwasser eindringen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Es wurde nicht festgestellt, dass die Stoffe endokrinschädigende Eigenschaften haben.



Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 9/11

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Die Entsorgung muss im Einklang mit den aktuell geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Materialeigenschaften zum Zeitpunkt der Entsorgung erfolgen. Das Produkt eignet sich zur Verbrennung in einem geschlossenen, kontrollierten Brenner als Brennstoff oder zur Entsorgung durch überwachte Verbrennung bei sehr hohen Temperaturen, um die Bildung unerwünschter Verbrennungsprodukte zu verhindern.

Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgungscode(s) zuzuweisen.

Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)

14.3 Transportgefahrenklasse(n): 3

14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5: Umweltgefahren: nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender: Leicht entzündlich. Zündquellen vermeiden.



Begrenzte Menge: 1 L

Tunnelbeschränkungscode: D/E

14.7 Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten: nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 1.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Festlegung

eine Europäische Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates

Nr. 793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und

Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16

Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und

zur Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

LACKWORK

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite(n): 10/11

 $3.\ Verordnung\ (EU)\ 2020/878\ der\ Kommission\ vom\ 18.\ Juni\ 2020\ zur\ \ddot{A}nderung\ von\ Anhang\ II\ der\ Verordnung\ (EG)\ Nr$

1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung,

Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

4. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG zur Erstellung eines Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates zur Erstellung eines Verzeichnis gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen - Anhang XIV der Verordnung. (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Keiner der Produktbestandteile ist aufgeführt.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: Keiner der Produktinhaltsstoffe ist aufgeführt.

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische und Gegenstände – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): keiner der Produktbestandteile

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine

sind aufgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

 ${\sf CAS-Nr.-eindeutige\ numerische\ Kennung,\ die\ vom\ Chemical\ Abstracts\ Service\ vergeben\ wird.}$

EG-Nummer – Nummer der Europäischen Gemeinschaft.

Index-Nr. - Identifikationsnummer des Stoffes aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) mit einer harmonisierten Einstufung.

PBT - Persistente, bioakkumulierbare und giftige Chemikalien.

vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

PNEC - Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.

DNEL - Abgeleitetes No-Effect-Niveau.

LD50 - Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 - Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 - Halbmaximale wirksame Konzentration.

der Wasserorganismen unter festgelegten Bedingungen für eine bestimmte Zeit.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungsdossiers für Komponenten verfügbar unter https://echa.europa.eu (Zugriff am 15.07.2019).



Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 27.09.2022 Revision: - Seite/Seiten: 11/11

Hinweise zu Schulungen, die für Arbeitnehmer geeignet sind, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten: Der Schulungskurs sollte die vorhandenen Risiken und die Gründe für die Notwendigkeit der PSA sowie die Verwendung und Lagerung der PSA umfassen. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen, die durch die Exposition gegenüber einem Stoff entstehen.

Die oben genannten Informationen basieren auf aktuell verfügbaren Daten zum Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Beschaffenheitsangabe des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Hilfsmittel zur Sicherheit bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen und auch für die unsachgemäße Einhaltung der geltenden Rechtsnormen.